

ANDREA JÖRDENS

TRAIANUS DACICUS UND DIE DATIERUNG VON SB XVI 12611

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 102 (1994) 214

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

TRAIANUS DACICUS UND DIE DATIERUNG VON SB XVI 12611

In seinem 6. Regierungsjahr, im Herbst 102 n. Chr., wurde Kaiser Trajan bekanntlich der Siegerbeiname Dacicus verliehen; seit Beginn des Jahres 103 n. Chr. findet sich die neue Kaisertitulatur auch in Inschriften und Papyri.¹ Bisher der Forschung entgangen ist dabei der Beleg in SB XVI 12611. Die ersten Zeilen dieses nur in seiner oberen Hälfte erhaltenen Dokuments über einen Kreditvertrag zwischen zwei Einwohnern von Soknopaiu Nesos lauten:²

Ἀντίγραφον ὁμολογίας. Ἐτ[ο]υς γ
 Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα [Τραιανοῦ]
 Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακτικοῦ μην[ὸ]ς

4 Σεβαστοῦ κε.

Der offenkundige Widerspruch zwischen Datierung – der 25. Sebastos in Trajans drittem Regierungsjahr entspricht dem 23. September 99 n. Chr. – und Kaisertitulatur ließe sich allenfalls mit der Annahme erklären, daß zwar nicht der Kreditvertrag selbst, aber das nach Z. 1 hier vorliegende ἀντίγραφον erst nach 103 n. Chr. gefertigt und dabei mit der derzeit üblichen Datierungsformel versehen wurde. Eine solche Verwendung ‚anachronistischer‘ Datumsangaben ist gerade bei Abschriften geläufig; bei dem kürzlich edierten Auszug aus einem Zensusregister etwa, der als ἀντίγραφον ἐξ εἰκονισμοῦ ις (ἔτους) θεοῦ Ἀδριανοῦ überschrieben ist,³ setzt die Bezeichnung *divus Hadrianus* in der Datumsangabe bereits seinen Tod voraus. Zwar mag es irritieren, daß eine solche neuere Datumsformel auch in den Text der Urkunde selbst eingedrungen sein sollte, doch scheint wohl keine Formel prinzipiell vor gedankenloser Mechanik eines (Ab-)Schreibers gefeit.

Allerdings handelt es sich hier um eine amtliche Abschrift;⁴ der nach dem Photo äußerst fragmentarische Zustand des Papyrus verstärkt die Zweifel an der – wenn auch in der ed. pr. von Louise C. Youtie ausführlich begründeten – Lesung des Regierungsjahres weiter. Traianos Gagos zufolge, der freundlicherweise eine erneute Prüfung des Originals unter dem Mikroskop übernahm,⁵ sind angesichts der starken Zerstörungen γ wie ζ gleichermaßen als Lesung möglich. Da der dem Thoth gleichgesetzte Monat Sebastos der erste des Jahres ist, löst freilich auch das einfache ζ das Problem der Datierung nicht; ein 22. Sept. 102 n. Chr. bliebe ebenso erklärungsbedürftig wie der 23. Sept. 99 n. Chr. Folglich muß in der zerstörten Passage ein Iota verlorengegangen sein. „In my personal opinion the reading [ι]ς ... is convincing“, schreibt Gagos auf nochmalige Anfrage. Korrektes Ausstellungsdatum wäre damit der 23. Sept. 115 n. Chr., wenngleich die Lesung ἔτ[ο]υς [ι]γ (= 22. Sept. 112 n. Chr.) wohl nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist.

Marburg

Andrea Jördens

¹ P. Kneißl, Die Siegestitulatur der römischen Kaiser (Hypomn. 23), Göttingen 1969, S. 70 ff.; P. J. Sijpesteijn, Traianus Dacicus and the Papyri, *Mnemos.* 36, 1983, 359-366.

² P. Mich. inv. 6188a, ed. L. C. Youtie, *ZPE* 37, 1980, 203 ff., mit Photo ebda. Taf. Vb; zum Tagesdatum vgl. M. Richter, *ZPE* 86, 1991, 253 = SB XVIII, S. 483.

³ P. Mich. inv. 5806, 22 f. 61, ed. P. J. Sijpesteijn, *ZPE* 98, 1993, 283 ff.; zur Datierung S. 286.

⁴ B. Kübler, Ἴσον und ἀντίγραφον, *ZRG R. A.* 53, 1933, 64-98, bes. S. 97: „Wird von einer Behörde auf Ersuchen von einer Urkunde eine Abschrift hergestellt, so ist diese ein ἀντίγραφον.“

⁵ Für Vermittlung der Anfragen über E-mail danke ich Dieter Hagedorn, mit dem ich die Datierungsprobleme von SB XVI 12611 wegen der Einordnung in das von ihm betreute Corpus der datierten Papyri besprach.